

## Vereinfachte Übersicht über Status und deren Bedeutung

Aus dieser stark vereinfachten grafischen Übersicht können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelfall gelten ausnahmslos die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

01.01.2025

Status	Erklärung	Dauer	Gesundheits-wesen	Erwerbstätigkeit	Familiennachzug	Wohnen /Wohnsitznahme	Integrationsförderung	Ausbildung	Subsidiäre Bedarfsleistung bei Notwendigkeit	Reisen ins Ausland
<b>N Asylsuchende</b>	Staatssekretariat für Migration (SEM) hat über das Asylgesuch der Person noch nicht entschieden, Art. 42 AsylG, Art. 30 AsylV 1.	Bis Entscheid vom SEM erfolgt. Art. 42 AsylG, Art. 30 Abs. 1 AsylV 1.	Obligatorische Grundversicherung Art. 82a Abs. 1 AsylG	Während des Aufenthalts im Bundesasylzentrum (BAZ) gilt ein Arbeitsverbot, Art. 43 Abs. 1 AsylG.  Danach muss der/die Arbeitgeber/in ein Bewilligungsgesuch zur Erwerbstätigkeit beim MIKA stellen und Entscheid abwarten, Art. 11 Abs. 1 AIG.  Inländervorrang sowie orts- berufs- und branchenübliche Lohn und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten, Art. 22 Abs. 1 AIG.	Nicht möglich	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM, Art. 27 Abs. 3, 28 AsylG.  Aufenthalt in durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) zugewiesener Unterkunft  Kantonswechsel nur möglich bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder bei Zustimmung beider Kantone; Gesuchseinreichung beim SEM, Entscheid durch das SEM, Art. 22 Abs. 2 AsylV 1.	Kein Anspruch auf Integrationspauschale (SEM), aber Teilnahme an Sprachkursen bis A2. Bei 16 - 18 jährigen N zusätzliche Massnahmen möglich. Art. 58 Abs. 2 AsylG, Art. 15 Abs. 5 VintA.	Besuch der obligatorischen Schule, Art. 80 Abs. 1, 4 AsylG.  Weitere Berufs- und Bildungsangebote: Prüfung im Einzelfall	Finanzielle Unterstützung nach Asylansätzen, Art. 82 Abs. 3 AsylG.	Grundsätzlich nicht erlaubt, Art. 30 Abs. 1 AsylV 1 (Ausnahme: Wenn Heimatpass zum visumfreien Aufenthalt im Schengenraum berechtigt [bspw. Ukraine]).  In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei schwerer Krankheit/Tod von Familienangehörigen oder für grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind) kann das SEM eine Auslandsreise (ohne Heimat- oder Herkunftsstaat) bewilligen, Antrag ist beim MIKA einzureichen, Art. 9 Abs. 1 RDV.
<b>Ausweis F Vorläufige Aufnahme (VA) Ausländer</b>	Asylgesuch der Person wurde vom SEM abgelehnt, die Wegweisung der Person ist jedoch nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, Art. 44 AsylG, Art. 83 AIG.	1 Jahr, vorläufig aufgenommene AusländerInnen und Ausländer haben Anspruch auf Verlängerung bis zur (allfälligen) Aufhebung der VA durch das SEM, 85 Abs. 1 AIG.  Antrag auf Ausweis B (Härtefall) möglich, Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5-jährigem Aufenthalt in der Schweiz	Obligatorische Grundversicherung Art. 82a Abs. 1 AsylG	Arbeitgeber/in muss Erwerbstätigkeit beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig, Art. 65 VZAE, Art. 85a AIG.  Arbeitgeber/in muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, Art. 22 AIG.	Ehegatten/eingetragene Partner und minderjährige Kinder können frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden, Art. 85c AIG.  Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe  Gesuchseinreichung beim MIKA, Entscheid durch SEM	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM  Bei wirtschaftlicher Selbständigkeit: freie Wohnsitzwahl im Kanton, ansonsten Aufenthalt in durch KSD zugewiesener Unterkunft, Art. 85 Abs. 5 AIG.  Kantonswechsel nur möglich bei Anspruch auf Einheit der Familie, bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung oder bei Zustimmung beider Kantone; Gesuchseinreichung beim SEM, Entscheid durch das SEM, Art. 85b AIG.	Anspruch auf Integrationsmassnahmen via Integrationspauschale (SEM), Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Finanzielle Unterstützung nach Asylansätzen, Art. 82 Abs. 3 AsylG.	Grundsätzlich nicht erlaubt  In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei schwerer Krankheit/Tod von Familienangehörigen, für grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb vorgeschrieben sind, aus humanitären Gründen und frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme auch aus anderen Gründen) kann das SEM eine Auslandsreise (ohne Heimat- oder Herkunftsstaat) bewilligen, Antrag ist beim MIKA einzureichen, Art. 9 Abs. 4 RDV.
<b>Ausweis F Vorläufige Aufnahme Flüchtling</b>	Person ist zwar als Flüchtling anerkannt, hat jedoch wegen Asylausschlussgründen (z.B. erst durch Ausreise oder durch Verhalten nach der Ausreise zum Flüchtling geworden oder asylunwürdig wegen Begehung verwerflicher Handlungen) kein Asyl erhalten, Art. 83 Abs. 8 AIG, Art. 53, 54 AsylG.	1 Jahr, Flüchtlinge haben Anspruch auf Verlängerung, Art. 85 AIG.  Antrag auf Ausweis B (Härtefall) möglich, Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5-jährigem Aufenthalt in der Schweiz	Obligatorische Grundversicherung Art. 82a Abs. 1 AsylG	Arbeitgeber/in muss Erwerbstätigkeit beim MIKA melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig, Art. 61 AsylG, Art. 65 Abs. 1 VZAE.  Arbeitgeber/in muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, Art. 22 AIG.	Gemäss Art. 85c AIG können Ehegatten (und eingetragene Partner) und minderjährige Kinder frühestens drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe  Besonderheit: Gesuchseinreichung beim MIKA, Entscheid durch SEM  Gemäss neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das SEM jedoch ein Gesuch bereits 1.5 Jahre nach der angeordneten VA prüfen. Die kantonalen Migrationsbehörden sind dazu verpflichtet, Familiennachzugsgesuche vor Ablauf von drei Jahren an das SEM weiterzuleiten, sobald es sich um eine charakteristische Situation von Artikel 85c AIG handelt (BGE 141 I 49, E. 3.5.2 [Pra 9/2015 Nr. 82]).	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM  Freie Wohnsitzwahl im Kanton: Aufenthaltsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat.  Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Flüchtlinge Personen mit Niederlassungsbewilligung gleichzustellen: Gemäss Art. 37 Abs. 3 AIG besteht Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach 63 AIG vorliegen; Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen (BVGE 2012/2 E. 5.2.1 ff.).	Anspruch auf Integrationsmassnahmen via Integrationspauschale (SEM), Art. 81 AsylG, Art. 3 Abs. 1 AsylV 2.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer/innen (kantonales Recht), Art. 81 AsylG, Art. 3 Abs. 1 AsylV2.	Reise in Drittländer grundsätzlich erlaubt, Art. 59 Abs. 2 IBst. a AIG. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland sind untersagt, Art. 59c AIG, Art. 9a RDV. Ausnahmen möglich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen (Bsp. Familienangehöriger schwer krank, hat einen schweren Unfall erlitten oder ist gestorben, Art. 9a Abs. 1 RDV.  Antrag Reiseausweis für Flüchtlinge beim MIKA, Entscheid durch das SEM.  Reiseausweis ist in der Regel 5 Jahre gültig, erlaubt aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen.
<b>Ausweis B Anerkannte Flüchtlinge</b>	Person ist als Flüchtling anerkannt und ihr wurde Asyl gewährt, Art. 60 Abs. 1 AsylG.	1 Jahr, Flüchtlinge haben Anspruch auf Verlängerung, Art. 60 Abs. 1 AsylG.	Obligatorische Grundversicherung Art. 82a Abs. 1 AsylG	Arbeitgeber/in muss Erwerbstätigkeit beim MIKA melden (kostenlos), Arbeitsaufnahme unmittelbar nach Meldeerstattung zulässig, Art. 61 Abs. 1 AsylG.  Arbeitgeber/in muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, Art. 22 AIG.	<b>Asylrechtlicher Familiennachzug</b> nach Art. 51 AsylG (Familienasyl), Eheleute müssen durch Flucht getrennt worden sein; Zuständigkeit beim SEM.  <b>Ausländerrechtlicher Familiennachzug</b> (Zuständigkeit beim MIKA); Siehe unten Familiennachzug von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B (Nicht-EU/EFTA)	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM  Freie Wohnsitzwahl im Kanton; Aufenthaltsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat.  Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Flüchtlinge Personen mit Niederlassungsbewilligung gleichzustellen: Gemäss Art. 37 Abs. 3 AIG besteht Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach 63 AIG vorliegen; Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen. (BVGE 2012/2 E. 5.2.1 ff.)	Anspruch auf Integrationsmassnahmen via Integrationspauschale (SEM), Art. 58 Abs. 2 AIG, Art. 15 Abs. 1 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer (kantonales Recht), Art. 81 AsylG, Art. 3 Abs. 1 AsylV2.	Grundsätzlich erlaubt. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland sind jedoch ein Grund für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls.  Antrag Reiseausweis für Flüchtlinge beim MIKA, Entscheid durch das SEM  Reiseausweis ist in der Regel 5 Jahre gültig, erlaubt aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen.

<b>Ausweis S Schutzsuchende</b>	Person hat den Schutzstatus S erhalten, Art. 4, 66 ff. AsylG.	1 Jahr, wird verlängert bis Schutzstatus vom Bundesrat aufgehoben wird, Art. 46 AsylV 1.	Obligatorische Grundversicherung Art. 82a Abs. 1 AsylG	Arbeitgeber/in muss eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit beim MIKA einholen (kostenlos). Arbeitsaufnahme erst nach Bewilligung zulässig. 75 Abs. 2 AsylG, 53 VZAE.  Arbeitgeber/in muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, 53 Abs. 1 Bst. b VZAE.	Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern möglich, Art. 71 AsylG. Vorübergehender Schutz wird an Familienmitglieder gewährt, wenn sie gemeinsam um Schutz ersucht haben oder wenn sie durch die Flucht getrennt wurden. Die Einreise von Familienmitgliedern, die sich im Ausland befinden, wird bewilligt. Art. 71 und 79a AsylG.	Zuweisungsentscheid in den Kanton durch das SEM, Art. 74 AsylG. Keine freie Wohnortswahl bei Sozialhilfeabhängigkeit. Anspruch auf Kantonswechsel bei Trennung der Kernfamilie oder schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen, Art. 22 AsylV 1.	Anspruch auf Massnahmen aus dem Programm S (Sprachmassnahmen und Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen), Art. 58 Abs. 3 AIG.	Besuch der obligatorischen Schulzeit. Nach erfolgter Genehmigung des Lehrvertrags durch BKS hat Arbeitgeber/in beim MIKA eine Arbeitsbewilligung einzuholen.	Finanzielle Unterstützung nach Asylansätzen, Art. 82 Abs. 3 AsylG.	Personen mit ukrainischem Pass besitzen im Schengen-Raum Reisefreiheit. Eine Rückkehr in die Ukraine oder Verlegung des Lebensmittelpunkts in ein anderes Land ausserhalb der Schweiz kann zur Aufhebung des Schutzstatus S führen, Art. 78 Abs. 1 Bst. c AsylG.
<b>Ausreisepflichtige Asyl</b>	Asylgesuch der Person wurde abgelehnt, die Person ist verpflichtet die Schweiz zu verlassen, Art. 44 AsylG.	-	Notfallversorgung	Erwerbstätigkeit ist untersagt, Art. 43 Abs. 2 AsylG.	Nicht möglich	Aufenthalt in zugewiesener Unterkunft für ausreisepflichtige Personen.	Keine Integrationsförderung	Besuch der obligatorischen Schulzeit, Ausnahme vom Arbeitsverbot: Berufliche Grundbildung gemäss Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE; siehe Merkblatt Bewilligungspraxis	Nothilfe nach Asylansätzen, Art. 83 Abs.4 AsylG.	-
<b>Ausreisepflichtige Ausländergesetz</b>	Die Bewilligung der Person wurde rechtskräftig widerrufen oder sie befindet sich ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz.	-	Notfallversorgung	Erwerbstätigkeit ist untersagt	Nicht möglich		Keine Integrationsförderung.	Besuch der obligatorischen Schulzeit	Nothilfe, Art. 82 Abs. 4 AsylG.	
<b>Ausweis B EU/EFTA (nicht Asyl)</b>	Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, wenn - ein Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr oder unbefristet vorliegt, Art. 6 Abs. 1 Anh. I FZA. - oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird, Art. 12 Abs. 1 Anh. I FZA. - oder ausreichende finanzielle Mittel und ein umfassender Krankenversicherungsschutz vorliegen, Art. 24 Abs. 1, 2 Anh. I FZA.	5 Jahre, verlängerbar, Art. 6 Abs. 1 Anh. I FZA; Art. 12 Abs. 1, 2 Anh. I FZA; Art. 24 Abs. 1, 5 Anh. I FZA.	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz, Art. 2 Abs. 1 Anh. I FZA.  Bei Zulassung zwecks Nichterwerbstätigkeit muss Bewilligung vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) umgeschrieben werden	Anspruch auf Familiennachzug für Ehegatten/ eingetragene Partner, Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren und bei Studierenden der Ehegatte und die unterhalts-berechtigten Kinder, wenn bei Einreise gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung. Verwandte in aufsteigender Linie und absteigender Linie, die 21 Jahre alt sind oder älter wenn zusätzlich Unterhaltsgewährung, Art. 3 Anh. I FZA.	Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist gültig für die ganze Schweiz, daher freie Wohnortswahl, Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig, Anmeldung am neuen Wohnort genügt, Art. 7 Bst. b Anh. I FZA.	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten, Art. 58 Abs. 3 AIG, Art. 12 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Erlaubt
<b>Ausweis C EU/EFTA (nicht Asyl)</b>	Erteilung Niederlassungsbewilligung je nach Nationalität nach 5 oder 10 Jahren in der Schweiz, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen und je nach Nationalität die Integrationskriterien erfüllt sind, Art. 34 AIG.	Unbefristet (bei Ablauf der Kontrollfrist von 5 Jahren muss Ausweis C EU/EFTA verlängert werden), Art. 34 Abs. 1 AIG.	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz, Art. 38 Abs. 4 AIG.	Anspruch auf Familiennachzug für Ehepartner/ eingetragene Partner, Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren und bei Studierenden der Ehegatte und die unterhalts-berechtigten Kinder, wenn bei Einreise gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung. Verwandte in aufsteigender Linie und absteigender Linie, die 21 Jahre alt sind oder älter wenn zusätzlich Unterhaltsgewährung, Art. 3 Anh. I FZA.	Niederlassungsbewilligung EU/EFTA ist gültig für die ganze Schweiz, daher freie Wohnortswahl, Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig, Anmeldung am neuen Wohnort genügt, Art. 8 Abs. 1 Anh. I FZA.	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten, Art. 58 Abs. 3 AIG, Art. 12 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer	Erlaubt
<b>Ausweis B Drittstaats-Angehörige (nicht Asyl)</b>	Zulassung für Aufenthalt an bestimmten Zweck gebunden, Art. 33 AIG. - Erwerbstätigkeit - Verbleib bei der Familie - Aus- und Weiterbildung - Rentnerin/Rentner - medizinische Behandlung	1 Jahr, verlängerbar, Art. 33 Abs. 2 AIG.	Obligatorische Grundversicherung	Für die Zulassung zwecks Erwerbstätigkeit gelten die Bedingungen von Art. 18 - 26 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); nach erstmaliger Zulassung zur Erwerbstätigkeit ist Stellenwechsel i.d.R. ohne weitere Bewilligung schweizweit erlaubt  Nach der Zulassung zwecks Verbleib bei der Familie: Stellenantritt und -wechsel ohne weitere Bewilligung schweizweit erlaubt	Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern unter folgenden Voraussetzungen möglich: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen von Art. 47 AIG sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe, 44 AIG.	Aufenthaltsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Anspruch auf Kantonswechsel, wenn keine Arbeitslosigkeit und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen, Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen, Art. 37 Abs. 2 AIG.	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten, Art. 58 Abs. 3 AIG, Art. 12 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer/Inländerinnen  Sozialhilfe-Bezug kann Widerrufgrund sein	Erlaubt
<b>Ausweis C Drittstaats-Angehörige</b>	Niederlassungsbewilligung Erteilung nach 10 Jahren in der Schweiz, sofern keine Widerrufsgründe vorliegen und Integrationskriterien erfüllt sind. Art. 34 AIG.	Unbefristet (bei Ablauf der Kontrollfrist von 5 Jahren muss Ausweis C verlängert werden), Art. 34 Abs. 1 AIG.	Obligatorische Grundversicherung	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz, Art. 38 Abs. 4 AIG.	Anspruch auf Nachzug von Ehegatten/eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern unter folgenden Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, keine Sozialhilfeabhängigkeit und kein Bezug von Ergänzungsleistungen, mündliche Sprachkenntnisse Niveau GER A1 oder Anmeldung Sprachkurs mit Ziel Niveau GER A1, Nachzugsfristen sind einzuhalten, kein Rechtsmissbrauch, keine sonstigen Widerrufsgründe, Art. 43 AIG.	Niederlassungsbewilligung ist gültig für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen; Zuzugskanton muss Kantonswechsel bewilligen, Art. 37 Abs. 3 AIG.	Zugang zu subventionierten Integrationsangeboten, Art. 58 Abs. 3 AIG, Art. 12 VintA.	Besuch der obligatorischen Schulzeit  Alle Berufs- und Bildungsangebote offen	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen Gleichbehandlung wie Inländer  erheblicher Sozialhilfe-Bezug kann Widerrufgrund sein	Erlaubt